

3077/AB
= Bundesministerium vom 14.05.2019 zu 3090/J (XXVI.GP) bmi.gv.at
 Inneres

Herbert Kickl
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0287-II/2/b/2019

Wien, am 14. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 14. März 2019 unter der Nr. **3090/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das faschistische Ustaša – Treffen in Bleiburg/Kärnten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- 1. Entsprechend der Zieldefinition³ wurde durch die Novelle des Symbolegesetzes⁴ auch die "Gruppierung Ustascha" ins Gesetz aufgenommen. Wie oft wurde das Ustaša-U samt Granate⁵ (Nr.22) während der Ustaša -Feier 2018 wahrgenommen und wurde wegen fehlender verwaltungsstrafrechtlicher Bestimmung nicht abgenommen und angezeigt?
- 2. Wie oft wurde das Ustaša-Wappen samt verziertem "U" darüber (Nr. 23) während der Ustascha-Feier 2018 wahrgenommen und wurde wegen fehlender verwaltungsstrafrechtlicher Bestimmung nicht abgenommen und angezeigt?
- 3. Wie oft wurde das Ustaša -U samt Granate (Nr.22) während der Ustaša -Feier 2017 wahrgenommen und wurde wegen fehlender verwaltungsstrafrechtlicher Bestimmung nicht abgenommen und angezeigt?
- 4. Wie oft wurde das Ustascha-Wappen samt verziertem "U" darüber (Nr. 23) während der Ustaša- Feier 2017 wahrgenommen und konnte wegen fehlender verwaltungsstrafrechtlicher Bestimmung nicht abgenommen und angezeigt werden?
- 5. Wie oft wurde das Ustaša -U samt Granate (Nr.22) während der Ustascha-Feier 2016

- wahrgenommen und wurde wegen fehlender verwaltungsstrafrechtlicher Bestimmung nicht abgenommen und angezeigt?
- 6. Wie oft wurde das Ustaša - Wappen samt verziertem "U" darüber (Nr. 23) während der Ustascha-Feier 2016 wahrgenommen und wurde wegen fehlender verwaltungsstrafrechtlicher Bestimmung nicht abgenommen und angezeigt'

Da die beschriebenen Sachverhalte nach der damals geltenden Fassung des Symbole-Gesetzes nicht strafbar waren, wurden auch keine Erhebungen getätigt.

Zu den Fragen 7 bis 11:

- 7. Warum wurden diese beiden Symbole gewählt, andere Symbole der Ustaša, wie



- a. (Abbildung 1, <https://www.dasbiber.at/content/gute-zeichen-schlechte-zeichen-die-codes-der-auslaender,letzter Zugriff: 13.03.2019>)



- b. (Abbildung 2, Flagge der Ustaša Jugendbewegung <http://deacademic.com/jdrc.nsf/dewiki/1443132> letzter Zugriff: 13.03.2019) hingegen nicht?
- 8. Falls die Symbole 22 und 23 aus der SymbVerzV in den Jahren 2016, 2017 und 2018 nicht oder nur in beschränktem Umfang während der Ustascha-Feier gesichtet, dokumentiert und festgestellt wurden: Wie soll das SymbG eine Zweck erfüllen wenn nur Symbole verboten sind, die nicht oder kaum gezeigt werden?
- 9. Gab es nach Ansicht des BMI Teilorganisationen bzw. Nachfolgeorganisationen der Ustascha und des NDH-Staats ("Gruppierung Ustascha" lt. SymbG) und um welche handelte es sich dabei?
- 10. Warum wurden nach §1, Abs. 10 SymbG keine Teil- oder Nachfolgeorganisationen der Ustasa und des NDH-Staats benannt?
- 11. Die oben genannte Symbole-Bezeichnungs-Verordnung verbietet unter Nummer 15 und 16 auch "unterschiedliche grafische Darstellungsformen", nicht jedoch in Bezug auf Nr. 22 und 23. Warum verbietet die Verordnung aus ihrem Haus gerade die Varianten der Symbole von Hamas und Muslimbruderschaft, nicht aber Varianten der Symbole der Ustaša?

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.;

Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Zu den Fragen 12 bis 18:

- *12. Während der Ustaša-Feier im Jahr 2016 und 2017 wurden JournalistInnen (RedakteurInnen bzw. Fotografinnen) mehrerer österreichischer Zeitungen Subjekt von Amtshandlungen, wie die NGO "Reporter ohne Grenzen Österreich" in einem Offenen Brief thematisierte (<http://www.rog.at/pm/bleiburger-ustascha-treffen-offener-brief>). Auf welcher Rechtsgrundlage fanden diese Amtshandlungen statt?*
- *13. Wie viele Amtshandlungen fanden statt?*
- *14. Fanden diese jeweils auf Privatgrund oder öffentlichem Grund statt?*
- *15. Was war jeweils der Auslöser für diese Amtshandlungen?*
- *16. Was geschah jeweils mit den Daten der beamtshandelten JournalistInnen?*
- *17. Kann ausgeschlossen werden, dass die Daten der JournalistInnen an die Veranstalter der Ustaša-Feier (den privaten Verein Bleiburger Ehrenzug und die Katholische Kirche Kärntens bzw. Kroatiens) weitergegeben wurden?*
- *18. Wie wurde die Amtshandlung evaluiert und welche Organisationseinheiten des BMI und anderer Ressorts wurden die Ergebnisse zu welchem Zeitpunkt in welcher Form berichtet?*

Es fand im Jahr 2017 im Zuge der Veranstaltung eine Amtshandlung auf öffentlichem Grund statt, bei welcher ein Journalist als Aufforderer bzw. Zeuge einer Körperverletzung involviert war. Durch die Landespolizeidirektion Kärnten erfolgte die Weitergabe von Daten ausschließlich im Rahmen der Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt gemäß § 100 Strafprozessordnung.

Zu den Fragen 19 und 20.

- *19. Wurden auch während der Feier 2018 Bedienstete von Medien im Sinne des MedienG beamtshandelt?*
- *20. Wenn ja wie viele, wann, wo und warum?*

Es wurden während der Feier 2018 keine Bediensteten von Medien im Sinne des Mediengesetzes beamtshandelt.

Zur Frage 21:

- *Die Amtshandlungen fanden zum Teil auf Privatgrund, zum Teil auf öffentlichen Straßen (Bundesstraße, Gemeindestraßen) statt. Welche Befugnisse hatten im Jahr 2017 private Security-Mitarbeiter auf öffentlichen Straßen, und wie erfolgte die Dienstaufsicht über diese?*

Bei Mitgliedern privater Security handelt es sich um Zivilpersonen, denen die gleichen Rechte und Pflichten wie jedem anderen Privaten zukommen. Die Beantwortung der Frage hinsichtlich der Dienstaufsicht über Private fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 22:

- *Welche Befugnisse hatten 2017 in diesem Zusammenhang VertreterInnen des Veranstalter-Vereins "Bleiburger Ehrenzug"?*

Mitgliedern des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ kommen jene Recht und Pflichten zu, die sich aus den einschlägigen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Normen für Private ergeben.

Zur Frage 23:

- *Während der Ustaša-Feiern in Bleiburg kommt es immer wieder zu Notfällen, die seitens der Behörden den Einsatz von Hubschraubern notwendig machen, so zumindest in den Jahren 2005, 2016 und 2018. In welchen Jahren seit 2000 wurden Hubschrauber zur Beobachtung, Überwachung oder aus sonstigen Gründen seitens österreichischer staatlicher Stellen, sei es BMI oder BMLVS, eingesetzt.*

Ab dem Jahr 2008 wurden jährlich Hubschrauber des Bundesministeriums für Inneres eingesetzt. Die Frage, ob Hubschrauber des BMLVS eingesetzt waren, betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 24 und 25:

- *24. Wie hoch waren dafür jeweils die Kosten? Wir bitten diese nach Jahr und Grund und Dauer des Einsatzes (Uhrzeit, von-bis) aufzulisten.*
- *25. Wurden die Kosten den Veranstaltern weiterverrechnet? Wenn nein, warum nicht?*

Die Verrechnung der Kosten an Dritte ist in diesem Fall vom Sicherheitspolizeigesetz nicht umfasst und wurde daher auch nicht verrechnet.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven durchzuführenden manuellen Auswertung aller Einsatzzeiten von Polizeihubschraubern im Rahmen der Veranstaltungen ab dem Jahr 2008 wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 26:

- *Welche Einschätzung, Situation oder Notlagen machten in den jeweiligen Jahren einen Einsatz notwendig?*

Der Einsatz des Hubschraubers ist bei Großveranstaltungen als polizeitaktische Maßnahme grundsätzlich vorgesehen, um durch die Bilddatenübertragung einen Überblick über den Einsatzraum zu erhalten und auf etwaige Problemstellungen rechtzeitig reagieren zu können.

Zur Frage 27:

- *Wie viele Hubschrauber waren bei der Ustaša-Feier 2018 in Bleiburg im Einsatz?*
- *a. Grund und Dauer des Einsatzes (Uhrzeit von bis) bitte auflisten*

Es war ein Hubschrauber zwischen 09:45 Uhr und 17:22 Uhr für die Bildübertragung in die Einsatzzentrale im Einsatz. Die reine Flugzeit betrug 3 Stunden und 31 Minuten.

Zur Frage 28:

- *Für das Jahr 2016 hat ihr Ressort die gesamten "Sach- und Personalkosten" mit 10.800 Euro angegeben (XXV.GP, 11776/AB, Frage 26). Wieviel machte davon der Hubschrauber-Einsatz aus? Wie setzen sich die restlichen Kosten zusammen?*

Der kalkulatorische Kostenaufwand bezog sich auf Basis der damals geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen auf den durchschnittlichen Personalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile zuzüglich 12,5 Prozent Sachaufwand.

Die Kosten einer Einsatzstunde eines Polizeihubschraubers belaufen sich (im Jahr 2018) auf EUR 1.791,70 ohne Personal und auf EUR 3.191,93 mit Personal, wobei in diesem Stundensatz die Vollkosten inkl. Ausbildung und Wartung, heruntergebrochen auf Flugstunden pro Jahr inkludiert sind.

Bemerkt wird aber, dass der Hubschrauber nicht ausschließlich für die Veranstaltung in Bleiburg eingesetzt war sondern auch im Rahmen der Verkehrsüberwachung.

Zu den Fragen 29 bis 32:

- *29. In zwei Publikationen aus dem Umfeld des privaten Vereins "Bleiburger Ehrenzug", der die Ustascha-Feiern ausrichtet, sind Bilder abgedruckt, die aus einem "Helikopter der österreichischen Sicherheitsbehörden" aufgenommen wurden. (Bleiburger Ehrenzug/Boze Vukusic: Bleiburger Memento, fotomonografia. Zagreb, 2009, S. 22. Ante Kutlesa/Boze*

Vukusic/et al: Bleiburg - tragedija i nada, Zagreb, 2008, S. 17) Wurden diese Fotos von Bediensteten ihres Ressorts angefertigt?

- *a. Wenn ja, welcher Organisationseinheit gehörte dieser Bedienstete an?*
- *b. Wenn ja, aus welchem Grund wurden diese Fotos angefertigt und auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Fotos den Herausgeberinnen der in 29. Ausgeführten Publikation überlassen?*
- *c. Verfügt das BMI über die Bildrechte betreffend dieser Bilder?*
- *30. Wurden Mitglieder des privaten Vereins "Bleiburger Ehrenzug" zum "Rundflug" über die Veranstaltung (bzw. Einsatz bzw. "Notlage") mitgenommen und die Möglichkeit eingeräumt Fotos anzufertigen? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage geschah dies?*
- *31. Haben Organe der österreichischen Sicherheitsbehörden Fotos angefertigt und diese dann den Mitgliedern des privaten Vereins "Bleiburger Ehrenzug" bzw. den Herausgebern der genannten beiden Publikationen verkauft bzw. überlassen? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage geschah der Verkauf bzw. die Überlassung?*
- *32. Wie hoch waren die entsprechenden Einnahmen? Welche Stelle hat diese Einnahmen verbucht?*

Dem Bundesministerium für Inneres sind die genannten Publikationen und die angeführten Bilder nicht bekannt. Es wurden keine privaten Personen mit dem Hubschrauber des Bundesministeriums für Inneres transportiert.

Zur Frage 33:

- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde während der Ustaša-Feier in den vergangenen Jahren den Veranstaltern die öffentlichen Straßen mit den Grundstücknummern 854 und 855 (EZ 365, KG 76021) überlassen? Wir bitten um Nennung der Behörde und der Verordnungs- oder Geschäftszahl.*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres zugänglich. Bei den angeführten Grundstücken handelt es sich um Gemeindestraßen, womit die Stadtgemeinde Bleiburg zuständig ist.

Zu den Fragen 34 bis 38:

- *34. In den Jahren vor dem Jahr 2018 wurde vor dem Zutritt zum Gelände der Ustaša-Feier (Übergang von öffentlicher Straße zu Privatgelände des Vereins "Bleiburger Ehrenzug") Personenkontrollen durch die österreichischen Sicherheitsbehörden durchgeführt. Im Jahr 2018 führten die Veranstalter der Ustaša-Feier erstmals selbst Zutrittskontrollen durch, die*

durch eigene Securities umgesetzt wurde. Auf welcher Rechtsgrundlage fand die Personenkontrolle von TeilnehmerInnen in den Jahren 2010 bis 2017 statt?

- 35. Warum wurde 2018 von dieser Maßnahme abgesehen und diese an private Securities übergeben?
- 36. Welche Person, Stelle oder welches Gremium traf die Entscheidung, die Zutrittskontrollen nicht mehr durch die Organe der öffentlichen Sicherheit sondern durch Securities durchführen zu lassen und was war das Datum dieser Festlegung (Datum der Sitzung, oA)?
- 37. Die Zutrittskontrolle im Jahr 2018 wurde auf einer öffentlichen Straße (GstNr 855, EZ 365, KG 76021) durchgeführt, wie zahlreiche Fotos und Videos belegen. Auf welcher gesetzlichen Grundlage können private Securities auf einer öffentlichen Straße Personen und Taschenkontrollen durchführen?
- 38. Einigen Personen wurde das Passieren der Zutrittskontrolle verwehrt. Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann Personen - darunter österreichischen StaatsbürgerInnen - das Weitergehen auf dieser öffentlichen Straße verwehrt werden?

Es fand in keinem Jahr eine generelle Personenkontrolle durch die österreichische Sicherheitsbehörde statt. Einzig im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen wurden im Einzelfall Personen kontrolliert. Der Umstand, dass private Securities Sicherheitskontrollen an der Grenze eines Privatgrundstückes durchgeführt haben sollen, ist den zuständigen Sicherheitsbehörden nicht bekannt und obliegt dem Grundstückseigentümer und dem Veranstalter.

Zur Frage 39:

- Jene Personen, die bei der Zutrittskontrolle von den privaten Securities abgewiesen wurden, sammelten sich auf verschiedenen Grundstücken, öffentlichen Straßen und vor allem der Bundesstraße. Sind diese Personen, die vom Sicherheitsdienst der Veranstalter abgewiesen wurden und denen der Zutritt zur "Messe" verwehrt wurde, weiterhin Teil der kirchlichen Veranstaltung gewesen, oder wegen des Zutrittsverbots nicht mehr Teil davon?

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres zugänglich.

Zur Frage 40:

- Die LPD Kärnten führte am 9.5.2018 eine öffentliche Pressekonferenz durch zu der zahlreiche MedienvertreterInnen anreisten und die auch via Facebook live übertragen

wurde. Wurde der Inhalt der Pressekonferenz vorab mit dem Bundesministerium für Inneres abgeklärt? Wann und zwischen welchen Stellen?

Der Inhalt der Pressekonferenz wurde vorab nicht mit dem Bundesministerium für Inneres abgeklärt.

Zur Frage 41:

- Warum fand die Verbreitung der Pressekonferenz über Facebook und nicht über eigene technische Ressourcen der LPD statt?

Die Thematik hat für internationales Medieninteresse gesorgt. Facebook wurde eingesetzt, um allen Medien die Möglichkeit zu bieten, die Inhalte der Pressekonferenz direkt mitverfolgen zu können.

Zur Frage 42:

- In der Pressekonferenz am 9.05.2018 kündigte die zuständige LPD-Direktorin den Einsatz von 288 Einsatzkräften an, in Ihrer Anfragebeantwortung 808/AB führen Sie aus, dass 2018 tatsächlich 250 Einsatzkräfte eingesetzt wurde. Wieviele Einsatzkräfte kamen tatsächlich zum Einsatz?
- a. Wie viele Einsatzkräfte kamen tatsächlich zum Einsatz?
- b. Wie ist die Differenz zu erklären?

Die in der Pressekonferenz genannte Zahl umfasste das gesamt eingesetzte Personal, auch die Überwachungen am Vortag und in der Nacht zur Veranstaltung. Am Tag der Veranstaltung waren 250 Einsatzkräfte eingesetzt. Die Unterschiede erklären sich aus gestellten Fragen und Definitionen.

Zur Frage 43:

- Wie hoch waren die Sach- und Personalkosten, die durch den Polizeieinsatz zum Ustaša-Treffen 2017 entstanden?

In Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden beläuft sich der kalkulatorische Kostenaufwand auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den durchschnittlichen Personalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile auf insgesamt rund EUR 36.825,--. Dazu kommen 12,5 Prozent kalkulatorischer Sachaufwand.

Zur Frage 44:

- Wie hoch waren die Sach- und Personalkosten, die durch den Polizeieinsatz zum Ustaša-Treffen 2018 entstanden?

In Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden beläuft sich der kalkulatorische Kostenaufwand auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den durchschnittlichen Personalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile auf insgesamt rund EUR 127.540,--. Dazu kommen zusätzlich 12,5 Prozent kalkulatorischer Sachaufwand.

Zu den Fragen 45 bis 48:

- 45. An der Pressekonferenz am 9.05.2018 nahm auch ein Vertreter der Katholischen Kirche Kärntens teil. Dessen Stellungnahme wurde jenen der beiden Behördenvertreterinnen vorgereicht und er beantwortete Anfragen von Medienvertreterinnen zusammen mit den beiden, wodurch sich der Eindruck einer gemeinsamen Pressekonferenz von Kirche und Polizei ergibt. In welcher Rolle nahm der Kirchenvertreter an der LPD-Pressekonferenz teil?
- 46. Ist die Katholische Kirche Kärntens Veranstalter, Mitveranstalter oder unbeteiligter Dritter in Bezug auf die Ustascha-Feier?
- 47. Welche Rolle/Funktion übernehmen unbeteiligte Dritte an Pressekonferenzen des Ministeriums?
- 48. Falls der Vertreter der Katholischen Kirche Kärntens nicht als Veranstalter oder Mitveranstalter zur Pressekonferenz eingeladen wurde: Wurde auch ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der angemeldeten Kundgebung, die sich gegen die Ustaša-Feier richtet, eingeladen? Wenn nein: Warum nicht?

Eine gemeinsame Pressekonferenz von Kirche, Bezirkshauptmannschaft und Polizei wurde für eine verständliche Abwicklung der komplexen Thematik im Sinne der im Bundesministeriengesetz und im Auskunftspflichtgesetz normierten Auskunftspflicht als zweckmäßig erachtet. Die Sicherheitsbehörde hat in dieser Pressekonferenz den Vertretern der Öffentlichkeit die geplanten sicherheitspolizeilichen Maßnahmen erläutert. Eine Einladung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters einer angemeldeten Kundgebung war für diesen Zweck nicht erforderlich.

Veranstalter des alljährlichen Opfergedenkens am Loibacher Feld, das unter Patronanz des Kroatischen Parlamentes stattfindet, ist die katholische Kirche in Kroatien gemeinsam mit dem „Bleiburger Ehrenzug“. Die Messe auf privatem Grundstück ist ein Teil der Feier und setzt bei Mitwirkung eines Bischofs die Zustimmung der Diözese Gurk als zuständige Ortskirche voraus. Der Kirchenvertreter hat in der Pressekonferenz die Rolle der Diözese Gurk-Klagenfurt erläutert. Die Stellung der Kirche zu gegenständlicher Gedenkveranstaltung

war Grundlage für die rechtliche Beurteilung durch die in 1. Instanz zuständigen Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt. Diese Beurteilung war wiederum die Basis des Polizeieinsatzes am 13. Mai 2018.

Zu den Fragen 49 bis 52:

- 49. Aus der Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage (11776/AB zu 12296/J, XXV.GP) geht hervor, dass 2015 seitens der österreichischen Exekutive lediglich "ein kroatisch sprechender Exekutivbediensteter" für die Überwachung der 25.000 angereisten großteils kroatisch sprechender Veranstaltungsteilnehmerinnen im Einsatz war. Auch 2016 war seitens der österreichischen Exekutive lediglich eine sprachkundige Beamte im Einsatz. Wie viele Einsatzkräfte der österreichischen Exekutive, die während der Ustascha-Feier 2017 eingesetzt wurden, waren der kroatischen Sprache mächtig?
- 50. Wie viele Einsatzkräfte, die während der Ustaša-Feier 2018 eingesetzt wurden, waren der kroatischen Sprache mächtig?
- 51. Falls die Zahl der 2018 kroatisch sprechenden Einsatzkräfte über der von 2017 oder 2016 liegt: Warum bemühte man sich erst 2018 darum die Anzahl der kroatisch sprechenden Einsatzkräfte der Situation anzupassen?
- Was gab den Auslöser, bei der Ustaša-Feier im Jahr 2018 mehr kroatisch sprechenden Einsatzkräfte einzusetzen?

Es werden keine statistischen Erhebungen geführt, wie viele österreichische Exekutivbeamte der kroatischen Sprache mächtig sind. 2017 wurde explizit ein Exekutivbeamter eingesetzt, welcher der kroatischen Sprache auf Dolmetsch-Niveau mächtig war. 2018 wurden explizit 13 Exekutivbeamte eingesetzt, die der kroatischen Sprache auf Dolmetsch-Niveau mächtig waren. Die Steigerung der Anzahl ergibt sich auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen im Vergleich zu den Vorjahren.

Zu den Fragen 53 bis 58:

- 53. Während der bereits erwähnten Pressekonferenz der LPD wurde angekündigt, dass kroatische PolizistInnen während der Ustaša-Feier eingesetzt werden würden. Wie viele kroatische PolizistInnen kamen zum Einsatz?
- 54. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte dieser Einsatz?
- 55. Welcher Einheit bzw. welchem Verband gehörten diese an?
- 56. Welche Kosten entstanden dem österreichischen Staat durch den Einsatz der kroatischen PolizistInnen?
- 57. Haben die kroatischen PolizistInnen Amtshandlungen gesetzt? Falls ja, welche und auf welcher Rechtsgrundlage?
- 58. Haben diese Waffen getragen? Wenn ja, welche und auf welcher gesetzlichen Basis?

Gemäß Artikel 12 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über die polizeiliche Zusammenarbeit, BGBl. III Nr. 141/2008, vom 1. Oktober 2008 wurden vier kroatische Polizeibeamte in Unterordnung und nach den Anweisungen der österreichischen Sicherheitsbehörden eingesetzt. Die Polizisten gehörten der nationalen kroatischen Polizei an, detailliertere Informationen liegen nicht vor. Amtshandlungen wurden seitens der kroatischen Exekutivbeamten im konkreten Einzelfall keine gesetzt. Die kroatischen Gastbeamten trugen Uniform und Waffen auf Grundlage des zitierten völkerrechtlichen Vertrages.

Zu den Fragen 59 und 60:

- 59. Der "Bleiburger Ehrenzug" verfolgte seit 2010 das Ziel, mehrere Soldatengräber (im Sinne des Bundesgesetzes über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948) im südlichen Kärnten/Koroska auf eine private Gedenkstätte am Loibacher Feld/Libusko polje und damit auf Privatgrund zu verlegen. Liegt Ihrem Haus ein Antrag zur Verlegung solcher Soldatengräber vor?
- 60. Wenn ja: Welche Organisationseinheit stellte diesen Antrag und wann wurde er gestellt?

Nein, ein derartiger Antrag ist aktuell nicht vorliegend.

Das Bundesministerium für Inneres ist im Rahmen der Kriegsgräberfürsorge gesetzlich verpflichtet ist, alle Kriegs- bzw. Opfergräber des I. und II. Weltkrieges auf österreichischem Bundesgebiet, unabhängig von Nationalität oder Religionszugehörigkeit der Kriegstoten, dauernd subsidiär zu erhalten. Dies schließt die Gräber jugoslawischer Kriegstoter des II. Weltkrieges (Zivilisten, Angehörige der kroatischen Wehrmacht, kroatische Ustaschakämpfer, Domobranzen) in Kärnten ein. Diese werden vom Klagenfurter Verein „Bleiburger Ehrenzug“ gepflegt und erhalten.

In seiner Funktion als sachlich zuständige Oberbehörde wurde dem Bundesministerium für Inneres im Mai 2011 durch den Verein „Bleiburger Ehrenzug“ ein Antrag auf Verlegung der sterblichen Überreste vier kroatischer Kriegstoter von Friedhöfen rund um Bleiburg in ein Gebeinhaus der zentralen Gedenkstätte für kroatische Kriegstote in Unterloibach, welche von der kroatischen Regierung finanziert werden würde, übermittelt. Dieser Antrag wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass dazu weder ein offizielles Schreiben der Republik Kroatien noch Einverständniserklärungen der jeweiligen Angehörigen vorlagen. Umbettungsbewilligungen von Kriegstoten auf österreichischem Bundesgebiet können nach den Kriegsgräberfürsorgegesetzen nur aus besonderen Gründen insbesondere bei bestehendem öffentlichem Interesse vorgenommen werden.

Zu den Fragen 61 und 62:

- 61. Die Ustaša-Feier 2017 fand am 13.5. 2017 statt. Der Sprecher der Landespolizeidirektion Kärnten, R. D., gab am Nachmittag des 13.5. 2018 der Austria Presse Agentur (APA) die Information, dass es "drei Anzeigen nach dem Verbotsgegesetz" gegeben hätte. Der Sprecher nannte zu diesen Anzeigen auch persönliche Daten: Ein 68-Jähriger und ein 55-Jähriger Kroate hätten je den Hitlergruß gezeigt, ein weiterer Kroate hätte auf den Armen Hakenkreuze tätowiert gehabt. Diese Agenturmeldung wurde in den meisten Tageszeitungen übernommen und diente als Beleg für die relative Unbedenklichkeit der Veranstaltung. In einer Pressekonferenz der LPD Klagenfurt vom 9.5.2018 sprach die LPD-Direktorin für Kärnten M. K. für die Ustaša-Feier 2017 von 12 Anzeigen nach dem Verbotsgegesetz, drei Anzeigen wegen Körperverletzung, zwei Anzeigen nach dem Sicherheitspolizeigesetz und zwei Anzeigen nach dem Eisenbahngesetz. Warum wird die Information, wie viele Anzeigen es bei der Ustaša-Feier 2017 tatsächlich gegeben hat, erst 361 Tage nach der Veranstaltung bekannt gegeben?
- 62. Warum wurde die Erstinformation des Pressesprechers nicht adaptiert und an Medien ausgesendet oder auf der Homepage angepasst?

Die tatsächliche Anzahl der Anzeigen hat sich erst im Nachhinein im Zuge weiterer Ermittlungen bzw. nachträglicher Anzeigen ergeben. Angesichts der langen Ermittlungsarbeit, aufgrund fehlenden medialen Interesses in der Zeit nach der Veranstaltung und unter Berücksichtigung der Nachrichtenwerttheorie wurde der Zeitpunkt der Veröffentlichung der finalen Statistik bewusst so gewählt.

Zu den Fragen 63 und 64:

- 63. Wie viele der "12 Anzeigen nach dem Verbotsgegesetz" (LPD-Dir. K.) im Jahr 2017 wurden noch vor Ort durch Beamten der Sicherheitsbehörden festgestellt, aufgenommen oder eingemeldet?
- 64. Wie viele der „12 Anzeigen nach den Verbotsgegesetz“ (LPD – Dir. K.) wurden noch vor Ort durch Beamten der Sicherheitsbehörden erst im Nachhinein durch Sachverhaltsdarstellungen bekannt oder durch Medienberichte initiiert?

Es wurden drei Anzeigen noch vor Ort entgegengenommen, neun Anzeigen wurden erst auf Grund im Nachhinein bekannt gewordene Sachverhalte erstattet.

Zu den Fragen 65 und 66:

- 65. Wie viele Anzeigen wurden in die Statistik für Straftaten im Bereich Rechtsextremismus aufgenommen bzw. ans BVT gemeldet?
- 66. Welche Zahl fand Eingang in den aktuellen Verfassungsschutzbericht?

Im Zusammenhang mit dem genannten Treffen in Bleiburg im Jahr 2017 wurden im Bereich Rechtsextremismus zehn Anzeigen nach dem Verbotsgebot registriert und fanden auch Eingang in den Verfassungsschutzbericht. Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass die vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung geführte Statistik nur staatsschutzrelevante Anzeigen, die den Staatsschutzbehörden im Berichts-/Erstellungszeitraum bekannt wurden, beinhaltet. Anzeigen, die direkt bei der Staatsanwaltschaft eingehen, können hiervon nicht erfasst sein. Nachträgliche bzw. zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte Anzeigen werden zwar nach Bekanntwerden in die beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung aufliegende Jahresstatistik nachgetragen, können sich aber in einem bereits veröffentlichten Zahlenmaterial nicht mehr niederschlagen.

Zur Frage 67:

- *Die LPD-Direktorin für Kärnten wird in Hinblick auf die insg. 19 Anzeigen mit dem Satz "Das kommt nicht vom Wegschauen." zitiert. Anwesende JournalistInnen, Fotografinnen, AnrainerInnen und Sonstige konnten neun weitere glaubhaft dokumentieren. Wie erklären Sie die Diskrepanz? Wie wurde auf die neun weiteren dokumentierten Fälle von den anwesenden Beamten reagiert?*

Die tatsächliche Anzahl der Anzeigen hat sich erst im Nachhinein im Zuge weiterer Ermittlungen bzw. nachträglicher Anzeigen ergeben. Bezuglich der neun weiteren dokumentierten Fälle wurden über Anordnung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt Ermittlungen eingeleitet und der Staatsanwaltschaft entsprechend berichtet.

Zur Frage 68:

- *Um welche Uhrzeit am 13.5.2017 führt die Polizei die Überprüfung der Identität des (damals) 68-jährigen Kroaten durch? Falls keine Identitätsfeststellung stattfand, warum nicht?*

Die Überprüfung der Identität wurde um 13:04 Uhr durchgeführt.

Zur Frage 69:

- *Um welche Uhrzeit am 13.5.2017 führt die Polizei die Überprüfung der Identität des (damals) 55-jährigen Kroaten durch? Falls keine Identitätsfeststellung stattfand, warum nicht?*

Die Überprüfung der Identität wurde um 14:58 Uhr durchgeführt.

Zur Frage 70:

- *Um welche Uhrzeit am 13.5.2017 führt die Polizei die Überprüfung der Personalien des Kroaten mit Hakenkreuz am Arm durch? Falls keine Identitätsfeststellung stattfand, warum nicht?*

Die Überprüfung der Identität wurde um 16:12 Uhr durchgeführt.

Zur Frage 71:

- *Um welche Uhrzeit am 13.5. 2017 führt die Polizei die Überprüfung der Personalien der anderen neun Tatverdächtigen durch? Falls keine Identitätsfeststellung stattfand, warum nicht?*

Es wurde keine Überprüfung der Identität durchgeführt, da die Sachverhalte erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt bzw. an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt berichtet wurden.

Zu den Fragen 72 und 73:

- *Wann wurde der Verdacht wegen Verstoß nach dem VerbG gegen den (damals) 68-jährigen Kroaten an die StA Klagenfurt gemeldet? Welche Akten forderte die StA von Stellen, die Ihrem Ressort nachordnet sind, an? Mit welchen Ermittlungsschritten wurden die Sicherheitsbehörden beauftragt?*
- *Wann wurde der Verdacht wegen Verstoß nach dem VerbG gegen den (damals) 55-jährigen Kroaten an die StA Klagenfurt gemeldet? Welche Akten forderte die StA von Stellen, die Ihrem Ressort nachordnet sind, an? Mit welchen Ermittlungsschritten wurden die Sicherheitsbehörden beauftragt?*

In beiden Fällen erging am 31. Mai 2017 je ein Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt. Über Anordnung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt erfolgten weiteren Ermittlungen wie Zeugenvernehmungen, Erhebungen zum Beschuldigten und Sichern von Beweismitteln.

Zur Frage 74:

- *Wann wurde der Verdacht wegen Verstoß nach dem VerbG gegen den Kroaten mit Hakenkreuz am Arm an die StA Klagenfurt gemeldet? Welche Akten forderte die StA von Stellen, die Ihrem Ressort nachordnet sind, an? Mit welchen Ermittlungsschritten wurden die Sicherheitsbehörden beauftragt?*

Am 16. Mai 2017 erfolgte ein Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt. Es ergingen keine weiteren Anordnungen von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt.

Zur Frage 75:

- Laut Auskunft der StA Klagenfurt wurde das Verfahren gegen den Kroaten mit Hakenkreuz am Arm eingestellt weil keine "subjektive Tatseite" erkannt werden konnte. Mit welchen Ermittlungsschritten wurden dem BMI unterstellte Dienststellen beauftragt?
- a. Welche Ermittlungsschritte wurden wann durchgeführt?
- b. Wurde der Verdächtige einvernommen? Wenn ja, von wem, wann und wo?

Es wurden die entsprechenden Ermittlungen gemäß der Bestimmungen der Strafprozessordnung durchgeführt. Die Beschuldigtenvernehmung fand am 13. Mai 2017, Beginn um 16:12 Uhr, in der Polizeiinspektion Bleiburg statt.

Zur Frage 76:

- Von welcher Stelle der Sicherheitsbehörden wurde nach der Einstellung des gerichtlichen Verfahrens gegen den Kroaten mit Hakenkreuz am Arm ein Verfahren nach dem EGVG Art. III, Abs. 1, Z. 4 bzw. AbzG aufgenommen? Falls von keiner: Warum nicht? Falls ja: Wann und wie ging das Verfahren aus?

Die Mitteilung über die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens erging nicht an die Behörde.

Zur Frage 77:

- Mit welchen Ermittlungsschritten wurden dem BMI unterstellte Dienststellen betreffend des (damals) 55-jährigen Kroaten beauftragt?
- a. Welche Ermittlungsschritte wurden wann durchgeführt?
- b. Wurde der Verdächtige einvernommen? Wenn ja, von wem, wann und wo?

Es wurden die entsprechenden Ermittlungen gemäß der Bestimmungen der Strafprozessordnung durchgeführt. Die Beschuldigtenvernehmung fand am 13. Mai 2017, Beginn um 14:58 Uhr, in der Polizeiinspektion Bleiburg statt.

Zur Frage 78:

- Ist dem BMI bekannt, wann die Gerichtsverhandlung stattfinden wird? Falls ja, Nennung des Datums.

Dem Bundesministerium für Inneres ist nicht bekannt, wann die Gerichtsverhandlung stattfindet. Im Übrigen fällt die Beantwortung dieser Frage nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 79:

- Wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt?
- a. Wenn ja, wann und auf welcher Basis?

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres zugänglich.

Zur Frage 80:

- *Von welcher Stelle der Sicherheitsbehörden wurde nach der Einstellung des gerichtlichen Verfahren gegen den damals 55-jährigen Kroaten ein Verfahren nach dem EGVG Art. III, Abs. 1, Z. 4 aufgenommen?*
- *a. Falls von keiner: Warum nicht?*
- *b. Falls ja: Wann und wie ging das Verfahren aus?*

Die Mitteilung über die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens erging nicht an die Behörde.

Zur Frage 81:

- *Mit welchen Ermittlungsschritten wurden dem BMI unterstellte Dienststellen betreffend des (damals) 58-jährigen Kroaten beauftragt?*
- *a. Welche Ermittlungsschritte wurden wann durchgeführt?*
- *b. Wurde der Verdächtige einvernommen?*
- *c. Wenn ja, von wem, wann und wo?*
- *d. Wann waren die Ermittlungen abgeschlossen und wann war der Akt für die Anklage freigegeben?*

Es wurden die entsprechenden Ermittlungen gemäß der Bestimmungen der Strafprozessordnung durchgeführt. Die Beschuldigtenvernehmung wurde am 13. Mai 2017, Beginn um 13:04 Uhr, in der Polizeiinspektion Bleiburg durchgeführt. Der Abschlussbericht wurde am 24. August 2017 der Staatsanwaltschaft Klagenfurt übermittelt.

Zur Frage 82:

- *Die LPD-Direktorin für Kärnten sprach von "zwölf" Tatverdächtigen im Zusammenhang mit Vergehen nach dem Verbotsgebot. Mit welchen Ermittlungsschritten wurden dem BMI unterstellte Dienststellen betreffend der anderen neun Tatverdächtigen beauftragt?*
- *a. Welche Ermittlungsschritte wurden wann durchgeführt?*
- *b. Wurde der Verdächtige einvernommen? Wenn ja, von wem, wann und wo?*
- *c. Wie ist der Ermittlungsstand betreffend dieser Personen?*

Es wurden die entsprechenden Ermittlungen gemäß der Bestimmungen der Strafprozessordnung inklusive Auslandskorrespondenz geführt. Es wurden die Verdächtigen

zum Teil namentlich ausgeforscht. Bis dato konnte keiner der Beschuldigten persönlich in Österreich angetroffen werden.

Zu den Fragen 83 bis 85:

- 83. Während der Ustaša-Feier 2017 wurden von den Einsatzkräften von drei Personen, die verdächtigt wurden gegen das Verbotsgebot verstoßen zu haben, die Personalien aufgenommen und diese auf freiem Fuß angezeigt. Während der Ustascha-Feier 2018 wurden von den Einsatzkräften von sieben Personen, die verdächtigt wurden gegen das Verbotsgebot verstoßen zu haben, die Personalien aufgenommen und diese in Folge festgenommen. Warum wurden nicht auch 2017 die drei Verdächtigen festgenommen?
- 84. Warum wurden nicht auch 2018 die sieben Verdächtigen auf freiem Fuß angezeigt?
- 85. Wie unterscheidet sich die Sachlage oder die Auslegung der StPO?

Grundsätzlich obliegt es dem ersteinschreitenden Organ aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes zu entscheiden, ob er die vorläufige Festnahme gemäß Strafprozeßordnung ausspricht oder nicht. Die Sachlage unterscheidet sich im Jahr 2017 und 2018 dadurch, dass die Amtshandlungen nach dem Verbotsgebot im Jahr 2017 über Aufforderung von Zeugen geführt wurden und nicht aufgrund eigener unmittelbarer dienstlicher Wahrnehmung wie im Jahr 2018. Die Entscheidung über die Anzeige auf freiem Fuß oder Beantragung der U-Haft bei Gericht trifft die Staatsanwaltschaft.

Zur Frage 86:

- In der Pressekonferenz der LPD Kärnten am 9.5.2018 kündigte die LPD-Direktorin an, dass die Einsatzkräfte angewiesen worden seien, nach den "unbekannten Tatverdächtigen vom vorigen Jahr" Ausschau zu halten um eine "Aufarbeitung der Altlasten aus dem Vorjahr" zu erreichen. Wie wurden die Einsatzkräfte darüber informiert bzw. befähigt?

Informationen mit den Lichtbildern der Tatverdächtigen sind an alle Einsatzkräfte ergangen.

Zu den Fragen 87 und 88:

- 87. Wurden die beiden Personen, deren Personalien während der Ustaša-Feier 2017 wegen Verdacht auf Vergehen nach dem VerbotsG aufgenommen wurden, gegen die aber seitens der Staatsanwaltschaft keine Anklage erhoben wurden, während der Ustaša-Feier 2018 gesichtet, angehalten, überprüft oder festgenommen?
- 88. Wurden die neun anderen Personen gesichtet, angehalten, überprüft oder festgenommen?

Diese Personen wurden nicht gesichtet und konnten folglich auch nicht angehalten, überprüft oder festgenommen werden.

Zu den Fragen 89 bis 95:

- 89. Während der Ustascha-Feier 2018 am 12.5.2018 wurden sieben Personen von der Polizei angehalten, die verdächtigt wurden gegen das Verbotsgebot verstoßen zu haben. Sie wurden angehalten, ihre Identitäten wurden festgestellt, dann festgenommen, einvernommen und dann die U-Haft angeordnet.
- a. Welche Organisationseinheit ihres Ressorts entschied wann auf welcher Grundlage, dass der 26-jährige kroatische Staatsbürger der ein T-Shirt mit Totenkopf der SS trug und sodann am 26.6.2018 verurteilt wurde, festgenommen werden soll?
- b. Welcher Tatverdacht und welche Beweise bzw. eigene dienstliche Wahrnehmungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor?
- c. Unter Abwägung welcher Grundsätze geschah diese Entscheidung der Festnahme?
- 90. Welche Organisationseinheit ihres Ressorts entschied wann auf welcher Grundlage, dass der 54-jährige kroatische Staatsbürger, der während der "Messe" seinen rechten Arm zum Hitlergruß erhoben hat und sodann am 26.6.2018 verurteilt wurde, festgenommen werden soll?
- a. Welcher Tatverdacht und welche Beweise bzw. eigene dienstliche Wahrnehmungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor?
- b. Unter Abwägung welcher Grundsätze geschah diese Entscheidung der Festnahme?
- c. Welche Organisationseinheit ihres Ressorts entschied wann auf welcher Grundlage, dass der 79-jährige kroatische Staatsbürger, der seinen rechten Arm während der "Kranzniederlegung" zum Hitlergruß erhoben hat und sodann am 29.6.2018 freigesprochen wurde, festgenommen werden soll?
- d. Welcher Tatverdacht und welche Beweise bzw. eigene dienstliche Wahrnehmungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor?
- e. Unter Abwägung welcher Grundsätze geschah diese Entscheidung der Festnahme?
- 91. Während der Ustascha-Feier 2017 am 13.5.2017 wurden drei Personen von der Polizei angehalten, die verdächtigt wurden gegen das Verbotsgebot verstoßen zu haben. Ihre Personalien wurden aufgenommen (zumindest von zwei der drei), die Verdächtigen aber auf freien Fuß gesetzt und angezeigt.
- a. Welche Organisationseinheit entschied wann auf welcher gesetzlichen Grundlage, dass der damals 68-jährige kroatische Staatsbürger nicht festgenommen werden soll?
- b. Welcher Tatverdacht und welche Beweise bzw. eigene dienstliche Wahrnehmungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor?
- c. Unter Abwägung welcher Grundsätze geschah diese Entscheidung?
- 92. Welche Organisationseinheit entschied wann auf welcher Grundlage, dass der damals 55-jährige kroatische Staatsbürger nicht festgenommen werden soll?
- a. Welcher Tatverdacht und welche Beweise bzw. eigene dienstliche Wahrnehmungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor?
- b. Unter Abwägung welcher Grundsätze geschah diese Entscheidung?

- 93. Welche Organisationseinheit entschied wann auf welcher Grundlage, dass der kroatische Staatsbürger mit dem Hakenkreuz-Tattoo nicht festgenommen werden soll?
- a. Welcher Tatverdacht und welche Beweise bzw. eigene dienstliche Wahrnehmungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor?
- b. Unter Abwägung welcher Grundsätze geschah diese Entscheidung?
- 94. Welche Organisationseinheit ihres Ressorts entschied wann auf welcher Grundlage, dass der 67-jährige kroatische Staatsbürger und Funktionär einer politischen Partei Kroatiens, der seinen rechten Arm während der Ustascha-Feier zum Hitlergruß erhoben hat und sodann am 29.6.2018 verurteilt wurde, festgenommen werden soll?
- a. Welcher Tatverdacht und welche Beweise bzw. eigene dienstliche Wahrnehmungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor?
- b. Unter Abwägung welcher Grundsätze geschah diese Entscheidung der Festnahme?
- c. Der Verurteilte war lokaler Funktionär einer politischen Partei in Kroatien. Sind Ihnen Nachfragen, Interventionen oder Beschwerden seitens der kroatischen Regierung, der kroatischen Botschaft, der betreffenden Partei oder anderer kroatischer Stellen bekannt, die auf eine Freilassung zielen oder anderweitig auf die Verfahren Einfluss nehmen wollten?
- 95. Welche Organisationseinheit ihres Ressorts entschied wann auf welcher Grundlage, dass der 30-jährige kroatische Staatsbürger, der seinen rechten Arm während der „Kranzniederlegung“ zum Hitlergruß erhoben hat und sodann am 4.7.2018 verurteilt wurde, festgenommen werden soll?
- a. Welcher Tatverdacht und welche Beweise bzw. eigene dienstliche Wahrnehmungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor?
- b. Unter Abwägung welcher Grundsätze geschah diese Entscheidung der Festnahme?
- c. Welche Organisationseinheit entschied wann auf welcher Grundlage, dass die kroatische Staatsbürgerin wegen Verdacht auf Verstoß nach dem Verbotsgebot, festgenommen werden soll?
- d. Welcher Tatverdacht und welche Beweise bzw. eigene dienstliche Wahrnehmungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor?
- e. Unter Abwägung welcher Grundsätze geschah diese Entscheidung der Festnahme?

Das ersteinschreitende Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes entscheidet aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes, ob die entsprechenden Voraussetzungen der Strafprozessordnung im konkreten Einzelfall vorliegen, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Festnahme vorliegen oder nicht. Sofern der Beschuldigte nicht ohnedies nach den gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungen mangels weiterer Haftgründe freizulassen ist, so hat ihn die Kriminalpolizei ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden, nach vorheriger Befassung der Staatsanwaltschaft, in die Justizanstalt einzuliefern. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über Anzeige auf freiem Fuß oder Beantragung der U-Haft

bei Gericht. Nachfragen oder Interventionen seitens der kroatischen Regierung oder der kroatischen Botschaft sind in keinem Fall bekannt. Alle Verfahren sind abgeschlossen.

Zur Frage 96:

- Über die kroatische Staatsbürgerin wurde keine U-Haft verhängt.
- a. Wurde sie trotzdem angezeigt?
- b. Wie ist der Ermittlungsstand?
- c. Was wird ihr vorgeworfen?

Es wurde keine kroatische Staatsbürgerin vorläufig festgenommen.

Es wurde jedoch eine slowenische Staatsbürgerin vorläufig festgenommen und über Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf freiem Fuß wegen Verdacht nach dem Verbotsgesetz angezeigt.

Zur Frage 97:

- Welche Organisationseinheit entschied wann auf welcher Grundlage, dass der slowenische Staatsbürger wegen Verdacht auf Verstoß nach dem Verbotsgesetz, festgenommen werden soll?
- a. Welcher Tatverdacht und welche Beweise bzw. eigene dienstliche Wahrnehmungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor?
- b. Unter Abwägung welcher Grundsätze geschah diese Entscheidung der Festnahme?
- c. Wie ist der Ermittlungsstand bzw. Stand des Verfahrens?
- d. Bis wann war der Verdächtige in U-Haft? Was wird oder wurde ihm vorgeworfen?

Es wurde kein slowenischer Staatsbürger festgenommen.

Zu den Fragen 98 und 99:

- 98. Laut LPD Kärnten wurde über den Einsatz während der Ustaša-Feier 2018 ein Einsatzbericht erstellt. Wem wurde der Einsatzbericht der Ustaša-Feier 2018 übermittelt?
- a. Auflistung der Einsätze von 11.5.2018 bis 13.5.2018 im Bezirk Völkermarkt
- 99. Wurde der Einsatzbericht auch der Katholischen Kirche Kroatiens oder dem Verein "Bleiburger Ehrenzug" übermittelt?
- Wenn ja wem, durch wen, wann und warum?

Wenn mit dem Einsatzbericht die Ablaufmeldung am Ende der Veranstaltung gemeint ist, wurde dieser ausschließlich an die übergeordneten Organisationseinheiten übermittelt.

Zu den Fragen 100 und 101:

- 100. Die Ustaša-Feier am 12. Mai 2018 begann am Friedhof von Unterloibach mit einer Andacht. Diese stellt offiziell den ersten von drei Teilen der als Messfeier/Prozession firmierenden Ustaša-Feier dar, dauerte von etwa 09:00 bis 12:00 und wurde polizeilich überwacht. Um 11:00 ergriff ein Funktionär einer kroatischen Partei das Wort und trug in kroatischer Sprache eine Rede politischen Inhalts vor. Die Rede wurde mit Jubel-Rufen und Applaus beantwortet. War diese politische Rede auch Teil der Messfeier/Prozession oder wurde als Spontankundgebung gewertet? Wie bewertet ihr Haus den Inhalt dieser Rede?
- 101. Die Sicherheitsbehörden waren mit einer Videokamera vor Ort und nahmen die Rede auf. Wurde das Videomaterial zur Rede ausgewertet (und wenn ja, wann)?
 - a. Wurde die Rede transkribiert (und wenn ja, wann)?
 - b. Wurde das Transkript übersetzt (und wenn ja, wann)?

Der Inhalt der Rede wurde mitgefilmt, ausgewertet und hatte keinen strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich zu ahndenden Inhalt. Es wurde keine Transkription angefertigt, da die Auswertung über die Videoaufzeichnung erfolgte und keine strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich relevanten Inhalte wahrgenommen wurden.

Zur Frage 102:

- An der Ustaša-Feier 2018 nahmen auch Mitglieder von Fanclubs von Dinamo-Zagreb teil und traten mit T-Shirts und Tätowierungen klar in Erscheinung. Welche Wahrnehmungen haben die Sicherheitsbehörden zu dieser Gruppe?

Zu den Mitgliedern des Fanclubs von Dinamo Zagreb kam es zu keine Wahrnehmungen.

Zu den Fragen 103 und 104:

- 103. Wie viele Versammlungen im Sinne des VersammlungsG wurden im Bezirk Völkermarkt für den 12.5.2018 angezeigt?
- 104. Wie viele Versammlungen im Sinne des VersammlungsG wurden untersagt, wie viele genehmigt?

Insgesamt wurden mit zwei Versammlungsanzeigen 21 Versammlungen angezeigt, wobei mit einer Versammlung 20 verschiedene Orte genannt wurden. Angemeldete Versammlungen werden stets einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Von den mit einer Eingabe angezeigten 20 Orten wurden 19 untersagt. Eine behördliche Genehmigung ist dem Versammlungsrecht fremd.

Zur Frage 105:

- Während der Pressekonferenz der LPD Kärnten vom 9.5.2018 nannte der Leiter der Bezirks-hauptmannschaft Völkermarkt/Velikovec den vollen Namen des Anzeigers der sog. "Gegen-kundgebung". Die Kundgebung wurde der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt/Velikovec als zuständige Versammlungsbehörde angezeigt und von dieser nicht untersagt weswegen dem Bezirkshauptmann als Leiter dieser Behörde der Name bekannt war. Auf welcher gesetzlichen Grundlage ist die Weitergabe von solchen personenbezogenen Daten durch Behörden auf Pressekonferenzen, die im Internet verbreitet werden (Facebook), gedeckt?
- a. Wann wurde der Betroffene darüber in Kenntnis gesetzt bzw. wann stimmte er einer Veröffentlichung zu?

Der Name des Anzeigers war öffentlich bekannt.

Zur Frage 106:

- Während der Pressekonferenz der LPD Kärnten vom 9.5.2018 informierte die LPD-Direktorin für Kärnten die anwesenden Medienvertreterinnen darüber, dass sich 2018 "erstmals eine angemeldete Versammlung" gegen das Ustaša-Treffen richten würde – erstmals "seit 67 Jahren", was eine "besondere Situation" darstelle. Auf welchen Raum ist diese Aussage bezogen: Bezirk Völkermarkt, Land Kärnten oder das gesamte Bundesgebiet?

Die Aussage war auf den Bezirk Völkermarkt bezogen.

Zur Frage 107:

- Von welcher Stelle, Abteilung, o.Ä. wurde eine Auswertung sämtlicher angezeigter Kundgebungen der letzten sieben Jahrzehnte durchgeführt auf Basis derer diese Aussage getroffen werden konnte?

Die Auswertung wurde von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vorgenommen.

Zur Frage 108:

- Für welchen Zeitraum archivieren die zuständigen Versammlungsbehörden und die zuständigen Landesämter Verfassungsschutz Informationen zu Versammlungen? Welche Organisationseinheit nimmt eine Einschätzung vor, wogegen sich eine solche richtet?

Es wird auf die im Einzelfall geltenden Skartierungsvorschriften hingewiesen. Die Einschätzung wird von der Versammlungsbehörde vorgenommen.

Zu den Fragen 109 bis 113:

- 109. Während der Ustaša-Feier 2018 war der Grenzübergang Grablach/Grablje gesperrt. Autofahrerinnen aus der Gegend musste deswegen teils lange Umwege fahren. Mit welcher Begründung und auf welcher gesetzlichen Grundlage geschah die Sperre? Wir bitten um Nennung der Verordnungs- oder Bescheid-Zahl und ausstellende Stelle.
- 110. Welche staatlichen Stellen, Stellen der Nachbarländer bzw. Stellen der EU wurden über die Grenzschließung informiert? Wenn keine: Warum nicht? Wenn ja: Wann?
- 111. Im Bereich zwischen dem österreichischen und slowenischen Grenzposten wurden Autobusse geparkt die zuvor Teilnehmerinnen zum Loibacher Feld/Ljibusko Polje gebracht hatten. Wie ist es möglich, dass die Grenze zwar geschlossen war, jedoch die Busse vorbeifahren durften bzw. in den Bereich zwischen den beiden Grenzposten einfahren durften?
- 112. Wie ist es möglich, dass diese Busse in der Pufferzone zwischen Österreich und Slowenien parken durften?
- 113. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird dieses sicherheitspolitisch besonders sensible Gebiet in einen Privatparkplatz für einen privaten Verein umgewandelt?

Der Grenzübergang Grablach wurde nicht gesperrt. Den Sicherheitsbehörden ist nicht bekannt, wo sich eine sogenannte „Pufferzone“ befinden soll.

Zu den Fragen 114, 116 und 117:

- 114. Der Beantwortung von Frage 23 in Ihrer Anfragebeantwortung 808/AB vom 27.Juni 2018 lässt sich entnehmen, dass die dem BMI nachgeordneten Dienststellen nicht selbst (Video- oder Audio-)Aufnahmen der Reden und "Predigten" während der Ustaša-Feier angefertigt sondern sich Übersetzungen übermitteln lässt. Warum werden nicht selbst Mitschnitt und Übersetzung angefertigt?
- 116. Warum liegen dem BMI bzw. seinen nachgeordneten Dienststellen nur Übersetzungen, nicht aber auch Transkripte der Reden/Predigten von Duro Hranic, Gordan Jandrokovic und Dragan Covic vor?
- 117. Wie ist es dem BMI bzw. seinen nachgeordneten Dienststellen möglich zu beurteilen, ob der Inhalt der Reden bzw. Predigten keinen politischen Inhalt haben, wenn sie nicht selbst Aufnahmen, Transkripte und Übersetzungen anfertigt?

Die Frage 23 der parlamentarischen Anfrage 841/J XXVI. GP vom 16. Mai 2018 lautete folgendermaßen: „Liegen dem Innenministerium Transkripte und Übersetzungen der im Zuge der Veranstaltung in Bleiburg/Pliberk gehaltenen Reden vor?“

Diese Frage wurde wie folgt beantwortet: „Der Landespolizeidirektion Kärnten liegen die Übersetzungen der Predigt des Erzbischofes der Erzdiözese Djakovo-Osijek, Djuro Hranic, und des Präsidenten des kroatischen Parlamentes, Gordan Jandrokovic, vor. Die Rede des

Mitgliedes des Staatspräsidiums von Bosnien und Herzegowina, Dr. Dragan Covic, wurde der Landespolizeidirektion Kärnten in bosnischer Sprache übergeben.“

Die Inhalte der Reden wurden vor Ort von kroatisch sprechenden Beamten mitgehört. Es wurden keine strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich zu ahndende Inhalte wahrgenommen.

Zur Frage 115:

- *Ist dem BMI bekannt, wie viele VertreterInnen von Vereinen während der Ustaša-Feier 2018 gesprochen haben? Wenn nein, warum nicht?*

Die offiziellen Redner sind den Sicherheitsbehörden bekannt.

Zur Frage 118:

Während der Reden (bzw. "Predigten") kam es durch die anwesenden VeranstaltungsteilnehmerInnen (bzw. "MessteilnehmerInnen") zu lautstarkem Klatschen, Jubel bzw. Buhrufen. Ist dem BMI bzw. seinen nachgeordneten Dienststellen bekannt, auf welchen Redeinhalt sich diese lautstarken Bekundungen bezogen?

Dem Bundesministerium für Inneres ist nicht bekannt, auf welche Redeinhalte sich Bekundungen Dritter beziehen. Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zur Frage 119:

- *Am 9.5. 2018 hat die LPD-Direktorin für Kärnten in der LPD-PK verkündet, dass durch sie der Auftrag ergangen ist, "alle Polizeieinsätze der letzten Jahre, die am Loibacher Feld stattgefunden haben" zusammenfassen zu lassen und "als Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Überprüfung" vorlegen zu lassen um den Vorwurf des "kollektiven Amtsmissbrauchs "auszuräumen. Wann erging der Auftrag zur Zusammenfassung und an wen?*

Der Auftrag erging unmittelbar an das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Kärnten.

Zu den Fragen 120 bis 122:

- *120. An welche Staatsanwaltschaft(en) wurde die Sachverhaltsdarstellung übermittelt?*
- *121. Wann wurde die Sachverhaltsdarstellung der StA übermittelt?*
- *122. Welchen Umfang hat die Zusammenfassung und welche Arten von Dokumenten, Berichten, usw. umfasst diese?*

Die Sachverhaltsdarstellung wurde am 27. Juni 2018 an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt übermittelt. Die Sachverhaltsdarstellung enthält die relevanten Dokumente und die Anzeigenstatistik der letzten Jahre, um eine Bewertung durch die Staatsanwaltschaft zu ermöglichen.

Zu den Fragen 123 bis 127:

- 123. *Die Anzeigenstatistik für die Ustaša-Feier 2018 umfasst auch eine Anzeige nach der Gewerbeordnung wegen unbefugter Gewerbeausübung. Welche Behörde stellte die Tat fest?*
- 124. *Welche Behörde sprach die Strafe aus?*
- 125. *Wo wurde die Tat begangen?*
- 126. *Was wurde verkauft?*
- 127. *Während der Ustaša-Feier 2016 und 2017 wurden durchgehend (also: vor, während und nach der "Prozession"/"katholischen Messe") Waren - darunter Fahnen, T-Shirts, Abzeichen, Aufnäher, Alkohol, usw - verkauft. Wie unterscheiden sich die 2018 angezeigte Tat von den 2016 und 2017 tolerierten Verkaufsständen und Verabreichungsstätten?*

Den Sicherheitsbehörden ist keine Anzeige nach der Gewerbeordnung wegen unbefugter Gewerbeausübung bekannt. Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres zugänglich.

Zur Frage 128:

- *Die Anzeigenstatistik für die Ustaša-Feier 2018 umfasst auch eine Anzeige "wegen einer Anstandsverletzung über einen T-Shirt-Aufdruck". Was war auf dem T-Shirt aufgedruckt?*

Am Kleidungsstück wurden folgende Symbole und Sprüche festgestellt: An der Vorderseite war die Aufschrift: „Nezavisna Drzava Hrvatska, 10. Travnja 1941, U mom Srcu“ und zwei kroatische Wappenschilder mit einem ersten silbernen Feld abgebildet (übersetzt: Unabhängiger Staat von Kroatien, 10.04.1941, Wir tragen das U (für Ustascha) im Herzen)

Auf der Rückseite stand der Ustascha-Gruß „ZA DOM SPREMNI“ sowie ein kroatisches Wappenschild mit einem ersten silbernen Feld und darüber ein Reichsadler nach rechtsblickend (übersetzt: Für die Heimat bereit).

Zur Frage 129:

- *Welche Behörde die Tat fest und sprach die Strafe aus?*

Die Strafe wurde von der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt ausgesprochen.

Zur Frage 130:

- *Wo wurde die Tat begangen?*

In Loibach, Gutensteiner Straße 1, Stadtgemeinde Bleiburg.

Zu den Fragen 131 bis 136:

- *131. Während der Ustaša-Feier 2018 betraten Organe der Polizei die Streckengleise der ÖBB-Strecke 423 01 zwischen der Staatsgrenze mit Slowenien (km 82,152) und dem Bahnhof Bleiburg (km 86,334). Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Bahnanlagen von den Organen der Polizei betreten?*
- *132. Wie lange hielten sich die Organe der Polizei im Gefahrenraum der Bahnstrecke auf?*
- *133. Wurden die Organe der Polizei vor Betreten der Bahnanlagen über die Gefahr des Arbeitsens im Gleisbereich unterrichtet? Wenn ja, von wem? Wenn nein, wieso nicht?*
- *134. Trugen die Organe der Polizei im Gleisbereich die in §22 Eisenbahn-ArbeitnehmerInnen-schutzverordnung vorgesehene Schutz- und Warnkleidung? Wenn nein, wieso nicht?*
- *135. Wurde das Streckengleis für die Dauer des Einsatzes gesperrt? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, von wem wurde diese Sperre angeordnet oder wo wurde sie beantragt?*
- *136. Auf welcher Rechtsgrundlage fand die Sperre der internationalen Bahnverbindung BleiburgPravalje statt?*

Das Betreten der Bahngleise durch die Polizei zur Absicherung bzw. Überwachung der Veranstaltung erfolgte im unbedingt notwendigen Ausmaß. Das Betreten ist generell gefahrlos, weil die Bahnstrecke zwischen Bleiburg-Land und dem Grenzübergang am 11. Mai 2018, ab 18:00 Uhr, bis 12. Mai 2018, bis ca. 18:00 Uhr, nicht befahren wurde. Da kein Eisenbahnverkehr stattfand war auch eine Sperre nicht erforderlich. Die Eisenbahn-ArbeitnehmerInnen-Schutzverordnung findet im gegenständlichen Fall keine Anwendung, da Grundlage für das Betreten der Bahngleise durch Exekutivbeamte das Sicherheitspolizeigesetz war.

Zu den Fragen 137 bis 140:

- 137. Während der Ustaša-Feier 2018 betraten Bedienstete privater Sicherheitsdienste die Streckengleise der ÖBB-Strecke 423 01 zwischen der Staatsgrenze mit Slowenien (km 82,152) und dem Bahnhof Bleiburg (km 86,334). Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Bahnanlagen von Angestellten privater Sicherheitsdienste betreten?
- 138. Wie lange hielten sich die Bediensteten privater Sicherheitsdienste im Gefahrenraum der Bahnstrecke auf?
- 139. Wurden die Bediensteten privater Sicherheitsdienste vor Betreten der Bahnanlagen über die Gefahr des Arbeitens im Gleisbereich unterrichtet? Wenn ja, von wem? Wenn nein, wieso nicht?
- 140. Trugen die Angestellten privater Sicherheitsdienste im Gleisbereich die in §22 Eisenbahn-Arbeitnehmerschutzverordnung vorgesehene Schutz- und Warnkleidung? Wenn nein, wieso nicht?

Den Sicherheitsbehörden ist der geschilderte Sachverhalt nicht bekannt. Im Übrigen fällt die Beantwortung dieser Frage nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 141 und 142:

- 141. Wurde für das Jahr 2019 bereits eine Veranstaltung oder Versammlung nach Veranstaltungs- oder Versammlungsrecht angemeldet?
- a. Wenn ja, von welchem Verein bzw. welchem Veranstalter?
- 142. Wann und wo wird diese Veranstaltung stattfinden?

Die Frage ist aufgrund des zeitlichen Bezuges auf das gesamte Jahr 2019 sehr unbestimmt. Unter Bezugnahme auf die vorhergehenden Fragen wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen auf Veranstaltungen und Versammlungen rund um das anfragegegenständliche Gedenktreffen am 18. Mai 2019 bezieht.

- Anzeige einer Versammlung durch Herrn Andrej Mohar für 11. Mai 2019 am Bleiburger Hauptplatz von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- Anzeige einer Versammlung durch den Verein „Bleiburger Ehrenzug“ für 18. Mai 2019 am Loibacher Friedhof, Prozession auf das Loibacher Feld und Messe am Loibacher Feld von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Anzeige zweier Versammlungen durch den Verein „Kärnten Andas“ für 18. Mai 2019 am Bründlweg und an der Völkermarkter Straße von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Anzeige einer Versammlung in Form einer Kundgebung durch Herrn Karl Öllinger für 18. Mai 2019 (Vorplatz Bahnhof Bleiburg – Gemeindestraße Richtung B81 (vorbei an Häusern Ebersdorf 21, Gonowetz 58) – Bahndurchlass B81 – Landesstraße L133 –

Kreuzung L133 km 2 – Landesstraße L133 – Kreuzung L133/Loibacher Straße (L133, km 2,3) – Loibacher Straße – Kreuzung Loibacher Straße/B80a – B80a Loibacher) von 08:45 Uhr bis 16:00 Uhr

- ein Vespa-Treffen am 18. Mai 2019. Zuständige Behörde ist die Gemeinde Bleiburg als Veranstaltungsbehörde.

Herbert Kickl

